Feststellung gemäß § 5 UVPG Georgsmarienhütte GmbH

GAA Oldenburg v. 12.01.2021 — OL 17-057-02 —

Die Firma Georgsmarienhütte GmbH, 49124 Georgsmarienhütte, Neue Hüttenstraße, hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 (1) i.V.m. § 10 BlmSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Stahlerzeugung am Standort in 49124 Georgsmarienhütte, Neue Hüttenstraße, Gemarkung Georgsmarienhütte, Flur 14, Flurstück(e) 1/174 beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Umsetzung insbesondere folgender Maßnahmen:

- Änderung der Emissionsgrenzwerte für Stickoxide (NO_x) und Schwefeldioxid (SO₂) an den Kaminen des Elektroofens und der Pfannenöfen.
- Festlegung von Emissionsmassenstrom-Grenzwerten für das Elektrostahlwerk,
- Einsatz von sekundärmetallurgischer Schlacke (SEKS) im Elektroofen,
- Erweiterung des automatischen Dosiersystems um einen weiteren 60 m³ Bunker für SEKS,
- Änderungen des Schlackeplatzes und
- Anpassung der Nebenbestimmungen bestehender Genehmigungsbescheide und Mitteilungen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. m. V. Nr. 3.3.1 der Anlage 1 UVPG – Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von 2,5 t Roheisen oder Stahl je Stunde oder mehr - durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung die Merkmale des Änderungsvorhabens, des Standorts sowie der möglichen Umweltauswirkungen unter Beifügung entsprechender Gutachten umfassend dargestellt. Von den baulichen Maßnahmen sind wegen der bereits bestehenden industriellen Nutzung des Geländes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten. Die beantragten Änderungen der Emissionsbegrenzungen zu Stickoxiden (NO_x) und Schwefeldioxid (SO₂) an den Kaminen führen nicht zu einer nachteiligen Änderung der Gesamtmassenströme, da in etwa gleichem Maße sowohl Erhöhungen als auch Minderungen der Konzentrationswerte beantragt sind. Durch die sich ändernden Ableitbedingungen der Schornsteine kommt es zu Änderungen der Immissionssituation; im Hinblick auf SO₂ zu eine Erhöhung im Bereich irrelevanter zusätzlicher Immissionen.

Im Hinblick auf den Vorhabenstandort ist festzustellen, dass die besonderen Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 UVPG entweder nicht vorhanden oder durch das Vorhaben nicht oder nicht relevant betroffen werden.

Die von den Änderungen zu erwartenden Auswirkungen sind insgesamt als nicht erheblich zu beurteilen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.